



## Statuten der Aargauer Tessiner Funk Runde

### Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen „Aargauer Tessiner Funk Runde“ (kurz ATFR) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff das Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB.
2. Die „Aargauer Tessiner Funk Runde“ (nachfolgend Verein genannt) hat seinen Sitz in Brugg AG.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Förderung der Aktivitäten auf dem Amateurfunk.
2. Betreiben der Informations-Homepage [www.atfr.ch](http://www.atfr.ch)
3. Betreiben eines Funklokals mit diversen Funkapparaturen.
4. Den Zusammenschluss von funktechnisch interessierten Personen.
5. Betreuung und Unterstützung zur Amateurfunkprüfung HB3 / HB9.
6. Teilnahme an Funk-Contesten und Funk-Wettbewerben.
7. Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Mittel

1. Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch:
  - a. Einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 50.- für Aktivmitglieder und CHF 20.- für Passivmitglieder.
  - b. Den Überschuss aus der Organisation von Veranstaltungen.
  - c. Sonstige Beiträge und Zuwendungen.



#### **Art. 4 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Eine über den Jahresbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

1. Grundsätzlich kann jede natürliche oder juristische Person, welche die Vereinszwecke unterstützt Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein kennt Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, oder durch den Ausschluss durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern sind jederzeit möglich.

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung der Mitglieder
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsrevisor

#### **Art. 7 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen unübertragbar folgende Befugnisse zu:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
  - b. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes des Rechnungsrevisors
  - c. Die Decharge-Erteilung an den Vorstand



- d. Die Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets
  - e. Die Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - f. Der Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Die Revision der Statuten
  - h. Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche vom Vorstand unterbreitet werden
  - i. Die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.
  3. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, in diesen Fällen hat die Durchführung innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
  4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.
  5. An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Über Verhandlungsgegenstände kann nur abgestimmt werden, sofern sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
  6. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen erfasst.
  7. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

## **Art. 8            Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen, welcher sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ernannt wird, selbst konstituiert.
2. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und besitzt dazu alle Befugnisse, welche nicht nach Gesetz oder Statuten anderen Organen zustehen.
4. Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines seiner Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, welches den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung zur Einsicht offen steht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.



6. Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst insbesondere:
  - a. Die administrative Leitung des Vereins
  - b. Die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
  - c. Die Zusammenstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
  - d. Die Erstellung eines Budgets und der Jahresrechnung
  - e. Die Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere auch zur Aargauer Tessiner Funk Runde
  - f. Die Aufnahme von Mitgliedern
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### **Art. 9            Rechnungsrevisor**

1. Der Rechnungsrevisor wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
2. Er prüft die Jahresrechnung und die Vereinsbuchhaltung und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht.
3. Sofern der Rechnungsrevisor Mitglied des Vereins ist, darf er während der Dauer seines Mandates kein weiteres Vorstandsamt bekleiden.
4. Der Rechnungsrevisor übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **Art. 10          Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen jederzeit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, wird an der Generalversammlung über das Vereinsvermögen bestimmt.



**Art. 11 Mitgliederbeiträge**

1. Mitgliederbeiträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb 30 Tagen zu bezahlen.

**Art. 12 Abschliessende Erklärung**

1. Diese Statuten treten mit der heutigen Vereinsgründung vom 01.05.2015 in Kraft.

**ATFR Aargauer Tessiner Funk Runde**

Der Präsident / Aktuar

HB9FLK  
Roland Umiker  
Aegertenstrasse 17  
CH-5200 Brugg

Der Vizepräsident

HB9EZQ  
Piercarlo Delmenico  
Im Breitacher 16  
CH-5406 Baden